

## Mit der Novelle des Arbeits-Schutzgesetzes (ArbSchG) vom 19.10.2013 ist die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen zwingend vorgeschrieben

Hintergrund ist die enorme Zunahme von Krankenständen, Ausfallszeiten und vor allem die nicht länger finanzierbaren Kosten aufgrund von psychischen Fehlbeanspruchungen. Gegenstand der Gefährdungsbeurteilung sind die Eigenschaften der Arbeit und des Arbeitsplatzes, also die Arbeitsbedingungen samt Belastungsfaktoren.

### Was sind psychische Belastungen?

Psychische Belastungen sind die Gesamtheit aller erfassbaren Einflüsse, positive wie negative, die von außen auf den Menschen zukommen und psychisch auf ihn einwirken (EN ISO 10075-1). Psychische Belastungen sind normaler Bestandteil eines jeden Arbeitsprozesses. Psychische Fehlbeanspruchungen entstehen jedoch erst dann, wenn arbeitsbedingte psychische Belastungen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.

Mögliche Ursachen dafür sind zum Beispiel ständige Erreichbarkeit, Überlastung, hoher Termindruck, monotone Arbeitsvorgänge, unklare Arbeitsanweisungen, Informationsmangel, fehlende Handlungsspielräume, etc.

### Der Prozess der Gefährdungsbeurteilung im Detail

1. Projektstart: Anforderungen definieren, Erstellen eines Konzepts und Detailplanung
2. Information: Führungskräfte und Beschäftigte über Ziele und Konzept informieren
3. Erstevaluierung: Individuelle Unternehmensparameter definieren und den Ist-Zustand erheben
4. Auswertung: Professionelle Beurteilung und Interpretation der Erstevaluierung und Beantwortung der definierten Fragestellungen
5. Maßnahmen: Entwickeln, Planen und Durchführen geeigneter Maßnahmen
6. Dokumentation: Ergebnisse, Projektschritte und Maßnahmen dokumentieren
7. Überprüfung: Wurden die Ziele erreicht? Gegebenenfalls ist ein weiterer Durchlauf mitsamt Adaptierung und Optimierung der einzelnen Prozessschritte erforderlich



## **Warum eine Gefährdungsbeurteilung?**

Ziele der Gefährdungsbeurteilung sind die ständige Verbesserung der Arbeitsbedingungen, gesundheitsgefährdende Faktoren zu minimieren sowie die Arbeit so zu gestalten, dass lediglich erwünschte oder „normale“ kurzfristige Beanspruchungen auftreten.

Durch das Gesetz sind die Unternehmen aufgefordert, eine Evaluierung – oft auch Gefährdungsbeurteilung genannt, durchzuführen, präventive Maßnahmen zu entwickeln, diese umzusetzen und zu überprüfen.

Dabei müssen die Maßnahmen auf einer oder mehreren Dimension der ermittelten Fehlbelastungen wirken! Die vier zu evaluierenden Dimensionen sind:

1. Aufgabenanforderungen und Tätigkeiten
2. Sozial- und Organisationsklima
3. Arbeitsumgebung
4. Arbeitsabläufe und Arbeitsorganisation

## **Welche Methoden sind zu verwenden?**

Zulässige Verfahren zur Messung und Erfassung psychischer Arbeitsbelastungen sind Fragebögen, Einzelinterviews, Beobachtungsverfahren sowie Gruppengespräche. Alle Methoden müssen der Norm EN ISO 10075-3 entsprechen. Somit wird sichergestellt, dass nur standardisierte und qualitätsgesicherte Methoden wie etwa der an der Universität Zürich entwickelte und von mir in Online-Form angebotene Fragebogen zur „Salutogenetischen Subjektiven Arbeitsanalyse“ (SALSA) zum Einsatz kommen!

Für kleinere Unternehmen mit bis zu 12 MitarbeiterInnen biete ich das ebenfalls zertifizierte Tool „Arbeits-Bewertungs-Skala – ABS-Gruppe“ der AUVA in Workshop-Form an.

## **Wer trägt die Verantwortung?**

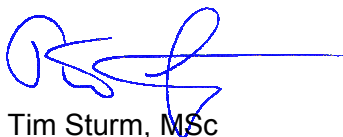
Verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Gefährdungsbeurteilung sind die Arbeitgeber und deren vertretungsberechtigte Personen. Diese können jedoch fachkundige Personen beauftragen, die ihnen obliegenden Aufgaben wahrzunehmen.

Als Unternehmensberater, Coach und Mediator im Großraum Salzburg-Bayern habe ich mich dieser Aufgabenstellung angenommen und biete von Seminaren über Workshops bis hin zur gesamten Evaluierung professionelle Dienstleistungen an. Überdies habe ich jahrelanges Know-how in der IT-gestützten Fragebogengestaltung und Auswertung.

Die Überwachung der korrekten Durchführung obliegt der Gewerbeaufsichtsbörde. Komplette ist die Gefährdungsbeurteilung, wenn

1. die Belastungen mit einem geeigneten Verfahren standardisiert ermittelt wurden
2. alle Messergebnisse beurteilt sind (z.B. Handlungsbedarf besteht oder nicht)
3. geeignete ursachenbezogene, kollektiv wirksame Maßnahmen abgeleitet sind
4. die Maßnahmen umgesetzt und dokumentiert werden
5. die Wirksamkeit überprüft wird

Für weiterführende Informationen, individuelle Beratung und konkrete Projektplanung stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe mit besten Grüßen



DI Tim Sturm, MSc